



# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

c/o GRE Grand River Enterprises GmbH,  
Rietzer Berg 28, 14797 Kloster Lehnin

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

**g e g e n**

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Simon Daniel Schmedes,  
Bauhofstraße 56, 14776 Brandenburg an der Havel

hat der 1. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Clavée, den Richter am Oberlandesgericht Zwick und die Richterin am Oberlandesgericht Wiriadidjaja am 4. Januar 2019 beschlossen:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam vom 21. Juni 2018 durch Beschluss zurückzuweisen.

Der Kläger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen.

## Gründe:

### I.

Der Senat hält die Berufung des Klägers einstimmig für ohne Aussicht auf Erfolg. Das Rechtsmittel ist zulässig, aber unbegründet. Da der Rechtssache als Einzelfall keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, eine Entscheidung des Berufungsgerichts weder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung noch zur Fortbildung des Rechts erforderlich erscheint und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, ist beabsichtigt, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

### II.

Der Kläger begehrt die Unterlassung einer Äußerung, die die Beklagte im Rahmen eines in erster Instanz beim Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel anhängigen Kündigungsschutzverfahrens vorgebracht hat und mit der sie ihm als Werksleiter ihrer früheren Arbeitgeberin vorwirft, dass er mittels unseriöser Methoden versucht habe, Mitarbeiter aus dem Unternehmen zu drängen. Die Beklagte hat hierzu ergänzend ausgeführt, dass er ihr eine Zahlung in Höhe von 1.000,00 € in Aussicht gestellt habe, wenn sie einen Kollegen beschuldige, sie am Arbeitsplatz sexuell belästigt zu haben.

Das Landgericht hat die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen.

Dagegen wendet sich die Berufung des Klägers, mit der er sein Klagebegehren weiterverfolgt.

### III.

Die Berufung wird keinen Erfolg haben können.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung der beanstandeten Äußerungen aus § 1004 Abs. 1 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB. Seine hierauf gerichtete Klage ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

## Gründe:

### I.

Der Senat hält die Berufung des Klägers einstimmig für ohne Aussicht auf Erfolg. Das Rechtsmittel ist zulässig, aber unbegründet. Da der Rechtssache als Einzelfall keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, eine Entscheidung des Berufungsgerichts weder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung noch zur Fortbildung des Rechts erforderlich erscheint und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, ist beabsichtigt, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

### II.

Der Kläger begehrt die Unterlassung einer Äußerung, die die Beklagte im Rahmen eines in erster Instanz beim Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel anhängigen Kündigungsschutzverfahrens vorgebracht hat und mit der sie ihm als Werksleiter ihrer früheren Arbeitgeberin vorwirft, dass er mittels unseriöser Methoden versucht habe, Mitarbeiter aus dem Unternehmen zu drängen. Die Beklagte hat hierzu ergänzend ausgeführt, dass er ihr eine Zahlung in Höhe von 1.000,00 € in Aussicht gestellt habe, wenn sie einen Kollegen beschuldige, sie am Arbeitsplatz sexuell belästigt zu haben.

Das Landgericht hat die Klage mangels Rechtsschutzbedürfnisses abgewiesen.

Dagegen wendet sich die Berufung des Klägers, mit der er sein Klagebegehren weiterverfolgt.

### III.

Die Berufung wird keinen Erfolg haben können.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung der beanstandeten Äußerungen aus § 1004 Abs. 1 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB. Seine hierauf gerichtete Klage ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Die Bekundung der Beklagten ist unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit der in ihr enthaltenen tatsächlichen Elemente nicht rechtswidrig, da die Beklagte diese Aussage ausschließlich im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens getätigt hat.

Es entspricht ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BVerfG, NJW-RR 2007, 840, 841; BGH, NJW 2012, 1659 Rn. 7; BGH, NJW 2005, 279, 280; BGH, NJW 1992, 1314, 1315 jeweils m.w.N.), der der Senat in ebenfalls ständiger Rechtsprechung folgt (vgl. Urteil vom 20. Juni 2016, Az.: 1 U 15/15, Beschluss vom 6. November 2013, Az.: 1 W 32/13; Beschluss vom 8. Oktober 2013, Az.: 1 W 27/13; Beschluss vom 28. März 2013, Az.: 1 W 9/13), dass Äußerungen im Rahmen eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens der Rechtspflege oder Verwaltung regelmäßig nicht zum Gegenstand eines Ehrschutzverlangens gemacht werden können. Das hat seinen Grund darin, dass das Ausgangsverfahren nicht durch eine Beschneidung der Äußerungsfreiheit der daran Beteiligten beeinträchtigt werden soll. In einem schwebenden Verfahren sollen Zeugen und Parteien ihre Bekundungen frei von der Befürchtung, mit einer Widerrufs-, Unterlassungs- oder Schadensersatzklage überzogen zu werden, abgeben können. Ob ihre Angaben richtig und die geschilderten Tatsachen erheblich sind, wird allein in dem seiner eigenen Ordnung unterliegenden Ausgangsverfahren geprüft. Mit der Wahrung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen und den Erfordernissen eines sachgerechten Funktionierens der Rechtspflege wäre es unvereinbar, wenn diese Kompetenzregelung durch die Möglichkeit einer gesonderten Geltendmachung von Abwehransprüchen in einem separaten Prozess unterlaufen werden könnte.

Zwar kann von diesem Grundsatz bei bewusst oder erwiesenen unwahren Tatsachenbehauptungen eine Ausnahme gemacht werden (BVerfG, NJW 2007, 840, 841), sofern ein rechtlich geregeltes Verfahren in sittenwidriger Weise als Deckmantel für eine beabsichtigte Ruf- oder Creditschädigung des Gegners missbraucht wird, also insbesondere dann, wenn das Verfahren gerade mit dem Ziel eingeleitet wird, dass es die Plattform für diese sittenwidrige Schädigung bilden und ihr lediglich den Anschein eines rechtlichen Vorgehens verleihen soll (OLGR Hamm 2004, 173). Für derartige Umstände ergeben sich vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte. Die Beklagte hat die streitgegenständlichen Äußerungen schon nicht ohne einen äußeren Anlass, etwa mittels einer gegen den Kläger gerichteten Strafanzeige, getätigt, sondern ausschließlich im Rahmen ihrer Kündigungsschutzklage. Darüber hinaus kann von einer erwiesenen und von der Beklagten bewusst in Kauf genommenen Unwahrheit schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil die Klärung dieser Frage eine Beweisaufnahme erfordern würde, die dem Ausgangsverfahren vorbehalten bleibt. Es ist die ureigenste Aufgabe des mit dem Vorprozess befassten Gerichts, die ihm zur

Rechtfertigung des Klagebegehrens und zur Rechtsverteidigung unterbreiteten Tatsachen zu prüfen und ihren Wahrheitsgehalt im Falle des Bestreitens durch eine Beweisaufnahme aufzuklären (BGH, NJW 2012, 1660 Rn. 12).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Kläger selbst nicht Partei des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Äußerungen in einem rechtsstaatlich geregelten Verfahren, durch die Rechte von am Verfahren nicht beteiligten Dritten betroffen werden. Kann sich der Dritte in dem betreffenden Verfahren nicht gegen die Äußerung wehren, ist allerdings eine Abwägung der widerstreitenden Interessen geboten und sorgfältig zu prüfen, ob er die Äußerung hinnehmen muss (BGH, MDR 2018, 736 Rn. 18). Eine Ehrschutzklage bleibt aber auch in diesen Fällen unzulässig, wenn der Vortrag Dritte betrifft, die an dem Prozess zwar formal nicht beteiligt sind, deren Verhalten aber aus der Sicht des Äußernden für die Darstellung und Bewertung des Streitstoffs von Bedeutung sein kann (BGH, NJW 2008, 996 Rn. 15), es sei denn, die den Dritten betreffenden Äußerungen lassen keinen Bezug zum Ausgangsrechtsstreit erkennen, sind auf der Hand liegend falsch oder stellen eine unzulässige Schmähung dar (BGH, NJW 2008, 996 Rn. 14).

Die Äußerung der Beklagten stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegenstand des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und war dazu bestimmt und geeignet, ihren Standpunkt darzulegen und zu rechtfertigen (vgl. BGH, NJW 2012, 1660 Rn. 11). Sie war grundsätzlich berechtigt, in dem Prozess alle Umstände vorzutragen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung des Gerichts über die Wirksamkeit der ihr gegenüber erklärten Kündigung erheblich erschienen, auch wenn es sich dabei um Äußerungen handelte, die geeignet waren, sich abträglich auf das Ansehen des Klägers auszuwirken.

Die Äußerung stellt auch keine unzulässige Schmähkritik dar. Eine solche ist nur dann anzunehmen, wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht. Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik allerdings eng auszulegen. Auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik in erster Linie herabsetzen bzw. gleichsam an den Pranger stellen soll (BGH, NJW 2009, 1872 Rn. 18). Da bei herabsetzenden Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, ausnahmsweise keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Per-

sönlichkeitsrecht notwendig ist, weil die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter dem Ehrschutz zurücktreten wird, ist es geboten, hinsichtlich des Vorliegens von Formalbeleidigung und Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden (BVerfG, Beschluss vom 29. Juni 2016, Az.: 1 BvR 2646/15, juris Rn. 13 m.w.N.). Diese Grenze ist hier nicht überschritten. Die Beklagte hat die streitgegenständlichen Bekundungen ausschließlich zur Begründung ihrer Kündigungsschutzklage vorgebracht; sie standen daher aus den bereits dargestellten Gründen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrem Vorbringen zur Darlegung der Unwirksamkeit der ihr gegenüber ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung und dienten keiner hiervon losgelösten, isoliert zu betrachtenden Diffamierung des Klägers.

Bei der gebotenen Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass der Kläger als Werksleiter die Rolle eines unmittelbaren Vorgesetzten der Beklagten innehatte und damit ihr gegenüber als Repräsentant ihrer früheren Arbeitgeberin aufgetreten ist. Dementsprechend führt er auch dieses Verfahren unter der Anschrift seiner Arbeitgeberin und hat für diese an der mündlichen Verhandlung des Arbeitsgerichts Brandenburg an der Havel vom 18. Juli 2017 teilgenommen. Er war daher durchaus in der Lage, zu dem schriftsätzlichen Vorbringen der Beklagten Stellung zu nehmen und sich gegen die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe zu verteidigen. Eine weitergehende Verteidigung ist insoweit nicht erforderlich, da die Äußerung ausschließlich im Rahmen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens erfolgt ist, so dass sich der Kreis derer, die von den gegenüber dem Kläger erhobenen Anschuldigungen Kenntnis erlangt haben, auf die an dem Arbeitsrechtsstreit beteiligten Personen beschränkt. Angesichts dieser Umstände muss es bei dem Grundsatz verbleiben, dass die ungehinderte Durchführung staatlich geregelter Verfahren im Interesse der Beteiligten, aber auch im öffentlichen Interesse nicht mehr als unbedingt notwendig behindert werden darf. Die Parteien müssen, soweit dem nicht zwingende rechtliche Grenzen entgegenstehen, die Umstände vortragen können, die sie zur ihrer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung für erforderlich erachten. Der Rechtssuchende muss vor den Organen der Rechtspflege jene Handlungen vornehmen können, die aus seiner von gutem Glauben bestimmten Sicht geeignet sind, sich im Prozess zu behaupten (BVerfG, NJW 1991, 29). Bei zahlreichen Sachverhalten ist es unvermeidlich, dass das Verhalten Dritter, die an dem Rechtsstreit nicht beteiligt sind, zum Gegenstand des Parteivortrags gemacht wird. Dabei wird oft nicht objektiv, sondern aus der Perspektive der eigenen Rechtsüberzeugung argumentiert; dass es dabei zu einer möglicherweise verzerrten oder überspitzten Darstellung von Sachverhalten und überzogenen Bewertungen nicht nur in Bezug auf den Prozessgegner, sondern auch in Bezug auf Dritte kommen kann, liegt in der Natur der Sache. Es wäre unerträglich, wenn diese rechtsstaatliche Prozessführung mehr als unabdingbar notwendig von außen beeinflusst werden könnte, indem Dritte mit Hilfe anderer Gerichte

vorgeben könnten, was vorgetragen und damit zum Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gemacht werden darf (BGH, NJW 2008, 996 Rn. 16).

#### IV.

Aus den vorstehenden Gründen wird die Berufung des Klägers zurückzuweisen sein, weshalb der Senat zur Vermeidung weiterer Kosten deren Zurücknahme zu erwägen gibt.

Clavée  
Präsident  
des Oberlandesgerichts

Zwick  
Richter  
am Oberlandesgericht

Wiriadjaja  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Beglaubigt



Kostecki

Justizbeschäftigte

